

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 28 (1844)**

38 (17.9.1844)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-798703](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-798703)

# Oldenburgische Blätter.

N<sup>o</sup> 38.

Dienstag, den 17. September.

1844.

## Erwiderung auf die Bemerkungen über die Mäßigkeitsache

in N<sup>o</sup> 27 dieser Blätter.

Die beiden Streitpunkte sind, ob ein mäßiger Genuß des Branntweins zulässig, oder eine gänzliche Enthaltbarkeit desselben nothwendig sei. Nur genaue Untersuchungen über das Wesen und die Natur des Branntweins in Beziehung auf den menschlichen Körper, so wie über die Verhältnisse des Landes und den Character des Volks kommen hier in Betracht, um zur Entscheidung zu gelangen. Das ist es aber gerade, worüber man bisher noch streitet, und woran die Vereinigung der Partheien scheitert. Ich habe in meinem Aufsatz »Branntwein oder ein Surrogat« darzuthun versucht, daß ein gutes Surrogat das beste Mittel sei, den Branntwein ganz zu verdrängen, und die gewünschte Vereinigung herbeizuführen, bis dahin aber gemeinschaftlich, wenn auch auf verschiedene Weise, auf Mäßigkeit hinzuwirken, habe aber Widerspruch gefunden, und finde mich daher veranlaßt, noch folgendes Wenige in diesen Blättern zu sagen.

Meine im gedachten Aufsatz enthaltene Ansicht ist aus dem Leben selbst geschöpft, wie die Erfahrung uns noch tagtäglich lehrt; also kein bloßes Fabricat aus der Studirstube. Die Bemerkungen meines Herrn Gegners, daß er ein Beweis sei, wie sehr der Mensch von einem herrschenden Vorurtheile eingenommen sein kann, und wie emsig er bemüht ist, Alles zu erspähen und herbeizuziehen, dasselbe zu beschützen und zu

verteidigen; daß der von mir in Anspruch genommene Arzt noch mit einer geheimen Liebe zum Branntwein behaftet sei; daß die Branntweinsfreunde und Branntweinsbeschützer sich keinen Mann ohne Branntwein als lebend und wirkend denken können; daß sie sich überzeugt halten, daß schon beim Thurmbau zu Babel Branntwein getrunken und eben dadurch das kühne Beginnen und die Sprachverwirrung begründet worden sei; daß man so ungeneigt ist, sich von dem Wesen der Mäßigkeitsache zu unterrichten, und lieber gegen dieselbe auftritt und gegen solche Etwas in den Tag hineinschreibt: das Alles sind Behauptungen und Phrasen, die jedes Grundes gänzlich ermangeln. Eben das Auffallende, daß noch so viele Staatsbürger aus den mittleren und höheren Classen dem Vereine gegen den Genuß des Branntweins nicht beitreten, ist ein Beweis, daß ihre Sache noch lange nicht über allen Zweifel erhaben ist; denn daß es diesen Allen an Wißbegierde mangeln sollte, sich von dem Wesen derselben gehörig zu unterrichten, und daß sie gerade die einfältigsten Menschen, und ihre Gegner, die Mitglieder der Vereine, die klügsten sein sollten, das wäre doch wirklich eine paradoxe Voraussetzung. Wenn die vielen über die Mäßigkeitsache erschienenen Schriften eine Ueberzeugung von der Schädlichkeit des Branntweins, beim mäßigen Genuße und in den kleinsten Gaben, bewirken könnten, so wäre die Sache schon längst abgemacht; allein dazu sind sie eben so wenig im Stande, als die Tractätchen der Baptisten, welche diese in die Welt hineinschleudern, vermögend sind, alle Men-



schen zu Baptisten zu bekehren. Es muß also durchaus noch Etwas fehlen, um den Branntwein ganz zu verdrängen, und dieses ist das Surrogat, worauf die Tendenz meines Aufsatzes geht, und welches von unsern climatischen und gewerblichen Verhältnissen, im Falle keine Mäßigkeit im Branntweingenusse sonst überall zu erlangen wäre, so laut gefordert wird. Es stimmen auch hiermit die Erfahrungen, welche in andern Ländern gemacht sind, wo Vereine existiren, ganz überein, wie noch der Aufsatz in N<sup>o</sup> 53 der »Neuen Bl. f. St. u. L.«, welches Blatt ich zugleich mit N<sup>o</sup> 27 der Oldenb. Bl. erhielt, betreffend das Manifest der Bremer Zeitung, bezeuget, wo eine Stelle folgendermaßen lautet: »Bis jezt ward uns« in Oberschlesien nämlich, »vom Staate noch keine wesentliche Unterstützung, und wir begehren sie auch nur im *laissez faire* und in so weit, als sie uns dazu dienen soll, den niedern Classen für den entzogenen Branntwein ein anderes wohlfeiles und gesundes Surrogat zu verschaffen, worauf hinzuwirken uns theils die aus dem Christenglauben hervorgehende Ueberzeugung bestimmt, daß der Arme trotz uns ein Recht auf Genuß hat, theils auch die Erfahrung, daß also nur die Sache Bestand haben kann.« Kann die Mäßigkeitssache also nur durch Einführung eines den Bedürfnissen der Menschen unter allen Umständen angemessenen Surrogats Bestand haben, so sollte dieses die erste und nothwendigste Aufgabe sein, welche zu lösen Diejenigen vorzüglich verbunden sind, die sich die ausgebreitetsten Kenntnisse in der Physik, besonders in der Chemie erworben haben, und deren Vagen und Umstände solches gestatten. Die Mitglieder der Vereine aber sollten dahin wirken, die Lösung dieser Aufgabe zu befördern, denn der Ersatz für den Branntwein ist unstreitig das beste Mittel, denselben ganz zu verdrängen, auf welches Ziel das Bestreben der Vereine ganz gerichtet ist.

Mein Herr Gegner sagt, ich habe alle längst verjährte Ansichten wieder hervorgefucht. Ich habe mich aber um die Ansichten der Alten gar nicht bekümmert, indem das Leben selbst mir Stoff genug zur Benutzung darbot, um meine eigene Ansicht daraus zu bilden. Unter Ansichten

findet auch keine eigentliche Verjährung Statt, weil die neuen alt, und die alten oft wieder neu werden; nur Gründe können hier bestimmen, was wahr und was irrig, gleichviel, ob es neu oder alt ist. Ob die neueren Ansichten haltbar sind, und die Resultate der Versuche sich immer bestätigen, ohne nachtheilige Folgen zu haben, muß ohnehin noch erst von der Zukunft erwartet werden. Für meinen Herrn Gegner ist es aber am leichtesten, alles Alte mit einander zu verwerfen, dann braucht er ja Nichts zu widerlegen. Die Sache selbst gewinnt dadurch freilich Nichts, aber er gewinnt doch den Anschein des Rechts. Er beruft sich zwar auf den allgemeinen Fortschritt in der Mäßigkeitssache, und auf die Unterstützung, welche derselben von den Staaten zu Theil geworden. Das ist aber nur ein Beweis, daß der in vielen Gegenden überhandgenommene Trunksucht Einhalt gethan werden müsse, nicht daß die Ansichten der Vereine in allen Puncten die einzig richtigen und wahren sind. So wie überhaupt der Geist der Zeit sehr veränderlich ist und die Umstände sich verschieden modificiren, so sind auch die Ansichten der Menschen verschieden. Vormalis haben die Landesregierungen dem Genuße des Branntweins keinen Damm gesetzt, weil sie ihn entweder mäßig genossen nicht für ganz unnütz hielten, und unmäßig nicht für schädlicher als Wein und Bier, oder weil sie die Freiheit der Menschen in Betreff des Genußes nicht ohne Noth einschränken, sondern es Jedem ruhig überlassen wollten, nach seiner Weise sich gütlich zu thun, vielleicht auch die um sich greifende Trunksucht und deren Folgen noch nicht ahnten. Jetzt werden die Mäßigkeitssvereine in ihrem Bestreben unterstützt, nicht um alle Spirituosa abzuschaffen, sondern um dem Laster der Trunksucht zu steuern. Das Volk sieht das Unheilbringende der Trunksucht ebenfalls ein, nur bedarf es eines Anstoßes, um auf den Weg der Mäßigkeit und der Nüchternheit wieder einzulenken. Dieser Anstoß komme ihm auf verschiedenen Wegen, entweder durch Vereine gegen den Genuß des Branntweins, oder auf andere Art, immer wird er nicht ganz fruchtlos sein, und die Mäßigkeit befördern und verbreiten, mögen auch die Ansichten ungleich sein und oft von einander abweichen. Ohne also



die Ansichten der Mäßigkeitsvereine zu theilen, habe ich doch an ihrer guten Meinung und lobenswerthen Absicht nie gezweifelt. Warum aber ziehen sie bloß gegen den Branntwein zu Felde und dulden es, daß Unmäßigkeit im Wein- und Biertrinken fort dauert, ja letzteres sogar reizende Fortschritte macht dadurch, daß vielerlei Arten starke Biere fabricirt und in den Schenken aus- geboten werden, eine Weise, welche die Trunksucht auf der andern Seite offenbar wieder begünstigt, und verderbliche Folgen hat. Warum schweigt mein Herr Gegner von den Wein- und Bieräufertn mäuschenstill? Ist hier nicht offen- bar etwas Partheilichkeit mit im Spiele, da diese Getränke mittelst ihres Alkohol-Gehaltes eben sowohl beneheln können, als der Branntwein? Ich glaube, daß Maßhalten in allen Dingen, wie der Verfasser des Aufsatzes in N<sup>o</sup> 24 zum Wahlspruch stellt, das eigentliche Wahre und Rechte sei, und daß, wenn man sich dieses nicht ohne Partheilichkeit zur Aufgabe setzt, alle Ver- suche, um Mäßigkeit allgemein zu verbreiten, am Ende wieder scheitern werden.

Wenn ich durch eine starke Bewegung oder sonst eine zufällige Ursache nicht erhitzt bin, und bei kaltem Wetter meine Hand in eben aus der Tiefe geschöpftes Brunnenwasser tauche, so empfinde ich keine Kälte; thue ich das aber bei warmem Wetter, so kommt es mir kalt vor, wenn auch die Temperatur des Wassers in bei- den Fällen gleich ist. Der gemeine Mann sagt daher, im Winter sei das Brunnenwasser warm, im Sommer kalt. Es erhellet also hieraus, daß der Begriff der Wärme sehr relativ ist, wenn wir ihn in Beziehung auf unsere jedesmalige Lebenswärme gebrauchen, und daß, so wie die Empfindung sehr verschieden ist, die Wirkung auch sehr verschieden sein muß. Die Behauptung, daß es in der heißern Jahreszeit gar nichts eigentlich Kaltes in der ganzen Natur gebe, ist also durchaus falsch, und daß man sich, wenn man sehr heiß ist, durch einen kal- ten Trunk, sei es Brunnenwasser, oder im Kell- ler oder sonst an einem kühlen Orte gestandenes Bier, Milch &c. eben so leicht schaden kann, als wenn man sich schweißtriefend in den Zug- wind stellt, braucht keines weitern Beweises,

denn die Erfahrung hat es schon genugsam be- stätigt.

(Schluß folgt.)

### An welchem Tage kann die Stadt Oldenburg das Jubiläum ihrer städtischen Rechte feiern?

Der Freiheitsbrief der Stadt vom Jahre 1345, wie er sich im C. C. O. P. VI. S. 228 abgedruckt befindet, ist, wie schon von Halem<sup>1)</sup> bemerkt hat, nicht genau abgedruckt, und er hat daher davon einen anderen Abdruck gegeben. Im Corp. Const. ist das Datum ganz unverständ- lich so gegeben: »an den hilligen Dage 20 twölfften« und in dem Abdrucke bei v. Halem (a. a. D. S. 472) steht: »an deme hilghen daghe te twelephden.« In der Urkunde selbst aber heißt es »to twelephden«, und man sieht leicht, daß der erste Abschreiber statt des »to« irrig 20 gesetzt hat.

Es ist also gewiß, daß der Stadt ihre Ge- rechtsame an »dem heiligen Tage der Zwölften« an dem Festtage gegeben wurden, welches der zwölfte war, nämlich nach Weihnachten; denn man fing lange Zeit das Kirchenjahr und spä- terhin auch das bürgerliche von Weihnachten an zu zählen<sup>2)</sup>, und daher nannte man unsern jetzigen Neujahrstag den »achten Tag«<sup>3)</sup> oder den Tag »Circumcisionis Domini (der Be- schneidung des Herrn), den man nennt den ach- ten Tag unsers Herrn«<sup>4)</sup>, auch Octava Do- mini<sup>5)</sup>. In einer bayrischen Urkunde v. J. 1355 wird er der »S. Achten Tag« genannt<sup>6)</sup>, und dies wird richtig erklärt »der Achte tag auch Actintag unsers Herrn« als der achte Tag des mit der Geburt des Herrn beginnenden Jah-

1) Gesch. Oldenb. B. 1, S. 245. — 2) Halkaus ca- lendarium medii aevi. Lips. 729, p. 39. Halkaus<sup>1)</sup> Jahrbuch der Deutschen des Mittelalters, in einer freien Uebersetzung mit Zusätzen. Erlangen 1797. S. 159. — 3) Lehmann, speriische Chron. B. 4, Cap. 10. — 4) Ten- zelii Suppl. II. Hist. Goth. p. 228. — 5) Can. I. de Consecr. dist. 8. — 6) Monum. Boicel. T. 11.



res<sup>7)</sup>. So auch findet er sich in einer sächsischen Urkunde: »Geben zu Dresdin, bez achten tags nach dem heiligen Christtag 1349«<sup>8)</sup>. Einige singen jedoch erst mit dem Tage nach Weihnachten an zu zählen, und dann war der Neujahrstag der Siebente<sup>9)</sup>.

Wenden wir dies auf unsern »Zwölften« an, so finden wir, wenn wir den Weihnachtstag mitzählen, als den zwölften Tag, den 5. Januar, wenn wir aber mit dem zweiten Weihnachtstage anfangen, den 6. Januar, als den Tag der heiligen drei Könige oder auch »der Erscheinung Christi.«

Der 6. Januar wird jedoch am häufigsten der zwölfte genannt. Bei den Angelsachsen hieß er der »Twelstandaeg« oder auch »de hillige Dag to twelften«<sup>10)</sup> gerade wie in unserer Urkunde, und in einer Oldenslebischen Chronik vom J. 1357 »der zwelfte Tag unser Herr«<sup>11)</sup>. So wird er in mehreren Urkunden bezeichnet, z. B. »nach dem heiligen zwölften Tag nach Weihnachten«<sup>12)</sup>; »zum zwelfften Dage nach den nechsten Wihenachten«<sup>13)</sup>; in einer Urkunde von 1369: »den zwelften Tag, den man nennet Epiphania«<sup>14)</sup>; »nach der hailigen dreyer Könige Tage und des Zwelften«<sup>15)</sup>. Man zählte also dabei nicht vom 25. December an, sondern vom 26. December.

Wir wollen aber hier nicht unerwähnt lassen, daß man auch wohl vom Weihnachtstage anfang zu zählen, und dann den Tag der heiligen drei Könige den dreizehnten Tag nannte, dieß war hauptsächlich in Belgien und Niederdeutschland der Fall; z. B. »Donderstag nae darthun Dag«<sup>16)</sup>; »op den Darthienden

Dagh«<sup>17)</sup>; »op dertien Avent«<sup>18)</sup>; »Donnersdags naest nae Mitdags Druttiende Dag geheiten Epÿa (Epiphania)«<sup>19)</sup>; »op den hail. Drutheiden Dag geheiten in dem Latine Epiphania Domini«<sup>20)</sup>. Auch die Engländer sagten: The dertien Days<sup>21)</sup>.

Man versteht aber doch auch dort am meisten unter dem zwölften Tage den Tag der heiligen drei Könige, den Tag der Erscheinung Christi (Epiphania), den man auch wohl den Obersten nannte<sup>22)</sup>, z. B. »den Zwölfften, den man nennt den Obirsten«<sup>23)</sup>; und daß man dies auch zu der Zeit der Ausstellung der Urkunde so verstand, zeigt der Kalender, welchen Schilter aus einer Handschrift des dreizehnten Jahrhunderts mittheilt<sup>24)</sup>, wo es ausdrücklich heißt: »der zwelfte Tag. Fe. 6. Jan. Epiphania.«

Auch wollte man bei Ausstellung unserer Urkunde ohne Zweifel den 6. Januar bezeichnen, denn es heißt: »an deme hilghen Daghe«, also an einem Festtage. Das war aber nur der 6. Januar, der Dreikönigstag, der Tag der Erscheinung Christi, der auch in dem eben erwähnten Kalender aus dem dreizehnten Jahrhundert mit »Fe.« als ein Festtag bezeichnet ist, nicht aber der 5. Januar. So wurde in der oben erwähnten bayerischen Urkunde der achte Tag, das Fest der Beschneidung Christi, durch das S. (Sanct) Acten Tag als ein Festtag bezeichnet, um jeder Verwechslung vorzubeugen.

Die Meinungen Anderer ausführlich zu erwähnen, welche unter dem »hilghen Zwölften« ein Fest in einer ganz andern Jahreszeit zu finden vermeint haben, wird hiernach unnöthig sein; anführen wollen wir jedoch, daß Einige »den Zwölften« für den 12. Januar genommen, weil sie irrig geglaubt, man habe schon zu jener Zeit das Jahr mit dem 1. Januar angefangen<sup>25)</sup>.

Anderer ließen durch die Benennung »der

7) Pilgram Calendarium chronologicum medii potissimum aevi monumentis accommodatum Viennae. 1781. p. 157 et 178. — 8) Helsing, Zeitrechnung zur Erörterung der Data in den Urkunden für Deutschland, mit einer Vorrede von Schmidt. Wien 1787. — 9) Schilter, Glossar. med. aev. p. 198. — Helsing a. a. D. — 10) Rehtmeyer, Chron. Brunsvic. p. 700. — 11) Haultaus l. c. p. 38. — 12) Schilteri Comm. Jur. Feud. Alem. p. 600 et 602. — 13) Wencker coll. Archiv. Jur. p. 59. — Schilteri notae ad Koenigshov. p. 932. — 14) Lünig, Reichsarchiv. Th. 1, S. 583. — Ejusd. spicileg. secul. P. I. p. 389. — 15) Ludewig Reliq. Mss. T. V. p. 171. — 16) Wassenberg Hist. Embric. p. 116.

17) Wassenberg Hist. Embric. p. 72. — 18) Teschenmacher Annal. Clivens. Jul. et Mont. p. 22. — 19) ibid. p. 53. — 20) ibid. p. 69. — 21) Fr. Junii Nomencl. p. 553. — 22) Brintmeier, pract. Handb. der histor. Chronologie. Leipz. 1843. S. 190. — 23) Johannes rer. Mogunt. T. I. p. 674 et 729. — 24) Schilter thesaur. antiqu. Teut. T. I. P. 2. p. 70. — 25) Du Mont grand Corps diplom. T. I. P. II. p. 16.

Driften« sich irre machen, indem sie statt dessen Ostern lasen<sup>26)</sup>, welche irrige Ansicht aber schon oben widerlegt ist. Dieser Name kommt nämlich daher, weil das Fest der Erscheinung Christi der heiligste Festtag im neuen Jahre war<sup>27)</sup>, dessen Feier ganz besonders befohlen worden<sup>28)</sup> und den man daher auch noch später, als man schon das Jahr mit dem 1. Jan. anfang, »das große Neujahr« nannte<sup>29)</sup>.

Gar kein Grund läßt sich für die Annahme Rehtmeyers auffinden, der in »den heiligen Zwölften« bald den Sonntag Misericordias<sup>30)</sup>, bald in »den heiligen Tag tho twelften« den Weihnachtstag selbst zu finden glaubt<sup>31)</sup>. Dasselbe ist der Fall mit Hempel, der unsere Urkunde unter dem 26. Dec. anführt<sup>32)</sup>.

Endlich können wir uns noch auf das bis ins vorige Jahrhundert bestandene Herkommen berufen, daß der in der Urkunde vorgeschriebene jährliche Wechsel der Bürgermeister und Rathsmänner immer am 7. Januar, als am Tage nach dem Jahrestage des Freibriefes, auf den er sich gründete, geschah und öffentlich verkündigt wurde. Der Bürgermeister, welcher im letzten Jahre präsidiert hatte, übergab dann dem Bürgermeister, welcher ihm im Präsidium folgte, die Schlüssel der Stadt, der ganze Rath trat auf den erhabenen Platz vor dem Sitzungszimmer, und der Syndicus als Stadtschreiber verkündigte den im Vorhause versammelten Bürgern die geschene Veränderung. Diese Verkündigung wurde vom 7. Jan. auf den 18. Jan. verlegt, als mit dem 8. Febr. 1700 der verbesserte Reichskalender eingeführt wurde<sup>33)</sup>, wornach der 7. Jan. auf den 18. Jan. fiel, und man, wie das auch in andern städtischen Sachen hier und an anderen Orten der Fall war, glaubte, sich an dem Termin nach dem alten Kalender halten zu müssen.

»Am 18. Jan. 1756 aber wurde bei der gewöhnlichen Rathsveränderung beschlossen, daß weil seit einigen Jahren dazu gar keine bürgerliche Personen und Zuhörer im Vorhause des Rathhauses erschienen, die bisherige sonst noch beigebliene Ankündigung sothaner Veränderung, welche von dem p. t. Syndico, assistirt von dem gesammten anwesenden Senat außen vor der Thür des Audienz-Zimmers oder der Gerichtsstube jeder Zeit auf diesen Tag geschah, hinfüro als überflüssig, unnöthig und unnütz nachbleiben, hingegen nach übergebenen Stadtschlüsseln und gescheneher Wechselung des Präsidii dem Stadts-Wachtmeister die desfällige Notification zu seiner und der Uebrigen von der Stadts-Wache Nachachtung geschene solle; gleich denn auch heute zum ersten Male es also gehalten«<sup>34)</sup>.

Auch der im Jahre 1510 zwischen dem Grafen Johann XIV. und der Stadt abgeschlossene Vertrag<sup>35)</sup> sollte jährlich um den zwölften vorgelesen werden, aber das scheint schon früher unterblieben zu sein, wie denn schon damals die abnehmende Theilnahme an der Verwaltung der Stadt sich zeigte, über welche auch jetzt mit Recht geklagt wird.

Freilich verlor sich auch alles Interesse an diesem Rathswechsel, nachdem im Jahre 1773 die Verordnung erlassen war, wodurch dem »gelehrten« (studirten) Bürgermeister das alleinige Präsidium, dem zweiten Bürgermeister aber die Besorgung der Polizei-Anstalten aufgetragen wurde<sup>36)</sup>.

Da knüpfte nur noch die Theilnahme der Stadt sich an die Rathszehrung — die Rathszehrung, den Glanzpunct des Jahres, der mit der französischen Occupation gleichfalls erlosch. Sie war eine Folge der Rechnungsablage des Stadtcammerers, welche immer »in den Zwölften« geschene mußte<sup>37)</sup>.

26) Sagittarius hist. Goth. p. 408. — Ludewig Reliq. Mss. T. VI. p. 414. — Tolner ad hist. Palat. Codex p. 93. — du Mont Corps dipl. T. I. P. II. p. 152. — 27) Ilmanni Fast. Christ. p. 22. — 28) Const. apost. L. V. can. 13. — 29) Haltaus l. c. p. 36. — 30) Chron. Bardev p. 662. — 31) ibid. p. 691. — 32) Hempel inventarium diplomatum historiae Saxoniae inferioris. Hann. et Lips. 1785. T. 2. p. 255. — 33) C. C. O. P. II. p. 53.

34) Stadtbuch fol. 24. — 35) v. Hatem, Gesch. Oldenb. B. 1, S. 412. — 36) C. C. O. S. III. P. VI. p. 432. — 37) ibid. S. I. P. VI. p. 63.



### Bitte um Belehrung

über die Pflichten der oldenburgischen Schiffer gegen die diesseitigen Consuln im Auslande.

Durch die Regierung-Bekanntmachung vom  
29. Mai 1815 (G. S. Bd. 2, S. 2, S. 145)  
8. Juni

wurden alle mit oldenburgischen Seepässen versehene Schiffscapitaine angewiesen, wenn sie in einen auswärtigen Hafen einlaufen, wo ein oldenburgischer Consul angestellt ist, innerhalb 3 Tagen nach ihrer Ankunft sich bei demselben zu melden, ihre Schiffspapiere zu produciren, und solche gegen Erlegung der Consulat-Gebühren visiren zu lassen, welcher Bestimmung denn auch der vierte Artikel der Instruction für die oldenburgischen Consuln vom 23. März 1833 entsprach, so daß es keinem Zweifel unterliegen konnte, daß die oldenburgischen Schiffer verpflichtet seien, sich in allen auswärtigen von ihnen besuchten Häfen bei den dort etwa angestellten oldenburgischen Consuln zu melden, und ihre Schiffspapiere visiren zu lassen.

In der vom Großherzoglichen Staats- und Cabinets-Ministerium veröffentlichten neuen Instruction für die oldenburgischen Consuln, vom 31. December 1843, ist nun aber im §. 6 gesagt, die oldenburgischen Schiffer seien nur dann schuldig, unter Vorzeigung ihrer Schiffspapiere, sich bei dem Consul zu melden, wenn sie in dem Hafen, wo der Consul residirt, wirklich laden oder löschen, nicht aber, wenn sie den Hafen bloß aus Noth besuchen, oder um Zoll zu bezahlen, dort anlegen, und es ist einer Pflicht, die Schiffspapiere visiren zu lassen, hierbei nicht gedacht. Da es nun auch in dem vierten Absätze desselben §. 6 heißt, der oldenburgische Schiffer habe demnach keinerlei andere Abgaben und Gebühren an den Consul zu bezahlen, als was diesem für aufgetragene kaufmännische Bemühungen nach Accord oder Gebrauch, oder was ihm für besonders verlangte Consulat-Geschäfte, namentlich für die erforderliche Visirung von Pässen und Schiffspapieren vorzugsmäßig gebühre, so glaubte man um so eher annehmen zu müssen, daß die frühere Ver-

pflichtung der Schiffer, ihre Schiffspapiere vom Consul visiren zu lassen, aufgehoben sei, als es auch im §. 9 der Instruction heißt, der Consul habe die Visirung der Schiffspapiere zc. auf Verlangen der Betheiligten vorzunehmen.

Zwar wurden gegen diese Auslegung jener Instruction schon früher Zweifel erhoben, weil in der eben erwähnten §. 4 derselben von einer erforderlichen Visirung der Schiffspapiere gesprochen wird, allein da nirgend ausdrücklich gesagt ist, wann dieses Visiren erforderlich, und es nach den eben erwähnten andern Ausdrücken der Instruction wahrscheinlich schien, daß es dem Ermessen des Schiffsführers überlassen sei, ob er das Visiren seiner Schiffspapiere erforderlich halte, glaubte man um so eher jenen Ausdruck »erforderlich« für einen Druckfehler halten und es auch übersehen zu dürfen, daß durch die neue Instruction zwar die ältere Instruction vom 24. März 1823, nicht aber jene Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Mai 1815 aufgehoben sei, als es sonst im Publicum bekannt geworden war, daß die frühere Verpflichtung der Schiffer, ihre Schiffspapiere visiren zu lassen, habe aufgehoben werden sollen. Diese eben erwähnten Zweifel gewinnen nun aber dadurch bedeutend an Gewicht, daß Großherzogliche Regierung noch ganz neuerdings, z. B. bei Bekanntmachung der Anstellung von Consuln zu New-York und Genua, die oldenburgischen Schiffer zur Befolgung jener Verordnung vom 29. Mai 1815 aufforderte, so daß man annehmen muß, diese Verordnung sei nicht, wie man geglaubt, aufgehoben, und es seien die Schiffer nach wie vor verpflichtet, sich auch in den Häfen, wo sie nicht laden oder löschen, bei den Consuln zu melden, und auch jedes Mal die Schiffspapiere visiren zu lassen.

Dieser Widerspruch zwischen den Vorschriften der Regierungs-Bekanntmachung v. 29. Mai 1815 und der Instruction für die Consuln vom 31. Dec. 1843 kann aber leicht die Schiffer in unangenehme Differenzen mit den Consuln verwickeln, oder sie zu Ausgaben veranlassen, welche sie nicht zu machen schuldig sein möchten, weshalb eine möglichst authentische Belehrung der Betheiligten über die Pflichten der oldenburgischen



sehen Schiffer den diesseitigen Consuln gegenüber gewiß dringend wünschenswerth ist.

### Berichtigung.

Ein Aufsatz in N<sup>o</sup> 36 dieser Blätter: »Gedanken über die Mäßigkeitsfrage« enthält folgenden Passus:

»Wenn dieser Mann (Seling) wirklich so ganz von der guten Sache begeistert wäre, wie es scheint, so würde es mehr Eindruck machen, wenn er dieselbe frei und umsonst aus christlicher Liebe verkündigte, und nicht, wie man hört, für seine Bemühungen 60  $\text{R}$  vergütet erhält.«

Es werden diese Worte freilich nur dem Seling zuhörenden Volk in den Mund gelegt, aber die Absicht des Verfassers bei solcher Insinuation ist deutlich. Damit ihm dieselbe nicht gelinge, bemerken wir für die mit der Sache und mit dem Mann, den sie betrifft, Unbekannten das Nachstehende.

Nachdem der Caplan Seling im Anfang dieses Jahres seine erste Rundreise im Kreise Wechta vollendet und dort mit so unerwartet großem Erfolg für die segensreiche Reform, der er sich gewidmet, gewirkt hatte, wandte sich der unterzeichnete Central-Vorstand an ihn mit der dringenden Bitte und Einladung zu einer Rückkehr in das hiesige Land. Nichts war natürlicher, als daß der Central-Vorstand ihm dabei nicht nur das Erbieten, sondern die Bedingung stellte, seine etwaigen baaren Reise- und Fuhrauslagen aus der Centralcasse ersetzen zu dürfen. Man war dazu um so dringender veranlaßt, als eingezogene Erkundigungen übereinstimmend ergaben, daß der vortreffliche und im höchsten Grade uneigennütige Mann sein nicht großes Dienst Einkommen größtentheils zum Besten der Armen und für menschenfreundliche Anstalten (namentlich für die von ihm in Dsnabrück auf eigene Kosten gegründete Spinn- schule) verwende. Seling nahm die Bedingung, sofern von Ersetzung der Fuhrkosten und einiger anderer baaren Auslagen die Rede sei, ohne Zaudern an, und es ergab sich bei der Ab-

rechnung das fast ungläubliche Resultat, daß ihm für einen beinahe sechsmonatlichen Aufenthalt hier im Lande, einschließlich vieler Hin- und Herreisen, nur etwa 90 Thaler zu ersetzen waren, was denn nur durch die Gastfreundschaft, die er an den meisten Orten genossen, und durch die ungemein geringen Bedürfnisse des aufopfernden Mannes zu erklären sein wird.

Wir enthalten uns jeder weiteren Bemerkung, sowohl über diese specielle Thatsache, als über die andern Behauptungen jenes Aufsatzes in N<sup>o</sup> 36. Es ist dafür gesorgt, daß »Gedanken« solcher Art sich selbst hinreichend widerlegen und vernichten.

September 7. 1844.

Der Central-Vorstand der Oldenburgischen Mäßigkeits-Vereine.

Mosle. Klavemann.

### Warnung.

Durch chemische Untersuchung ist ermittelt, daß gelber Gries aus der Fabrik des Müllers Wilhelm Hirsch zu Lautenthal theils mit Chromgelb, theils mit Auripigment, unter Zusatz von Gypsgelb, gefärbt gewesen. Die Landdrostei zu Hannover hat daher das Publicum gegen den Genuß dieses gelben Grieses, durch welchen in Göttingen mehrere Personen vergiftet worden, gewarnt und die Obrigkeiten angewiesen, den bei einem oder dem anderen Kaufmann ihres Verwaltungsbezirks etwa vorfindlichen gelben Gries aus der Fabrik des Müllers Wilhelm Hirsch zu Lautenthal zu confisciren.

Mir ist zwar dieser »gelbe Gries« nicht bekannt, derselbe mag also auch wohl hier im Handel nicht vorkommen; sollte jedoch darunter die hier sogenannte Eiergrüße gemeint sein, so möchte doch gerathen sein, zu erkundigen, ob solche in unserm Lande unmittelbar oder mittelbar aus jener Fabrik bezogen werde.

—s.



## Der Oldenburgische Haus- Kalender

auf das Jahr Christi 1845. Sechszwanzigster Jahrgang. Barel, b. Wesche. geh. 4 %.

Sowohl das Aeußere als der Inhalt zeichnen diesen Jahrgang vor seinen jüngsten Vorgängern aus. An die Genealogie des Großher-

zoglichen Hauses knüpft sich eine kurze Notiz über den ersten und den letzten Grafen von Oldenburg an, von denen der jüngstgeborene Sohn unsers Großherzogs, Herzog Anton Günther Friedrich Elimar, die Namen erhalten hat. Die kleinen gemeinnützigen Aufsätze sind wie die unterhaltenden, sowohl die poetischen als die profaischen, sehr gut gewählt, und wir können diesen Hauskalender unsern Lesern besonders empfehlen.

## V e r z e i c h n i s s

der im Jahre 1843 von den im Herzogthum Oldenburg aufgestellten Hengsten bedeckten Stuten.

N <sup>o</sup>	K r e i s.	Zahl der Hengste	Zahl der Stuten			
			bedeckte.	tragend ge- bliebene.	nicht tragend gebliebene.	deren Frucht- barkeit nicht ermittelt ist.
1	Oldenburg . . . . .	20	1285	846	319	120
2	Neuenburg . . . . .	11	628	536	86	6
3	Delbörne . . . . .	39	2683	1950	626	107
4	Delmenhorst . . . . .	13	1027	805	211	11
5	Wescht . . . . .	7	297	209	73	15
6	Gloppenburg . . . . .	7	369	272	76	21
7	Saver . . . . .	12	892	757	126	9
Summa . . . . .		109	7181	5375	1517	289

### A n m e r k u n g e n.

1. Die Zahl der im Jahre 1843 bedeckten und gewiß tragend gebliebenen Stuten hat sich abermals um 762 und respective 263 Stück gegen das Jahr 1842 vermindert; im letzteren Jahre wurden über 1000 Stuten weniger bedeckt, als im Jahre 1841.
2. Zu Oldenburg, Wescht, Steinfeld und Gloppenburg waren 11 Herrschaftliche Beschäler aufgestellt, welche 220 Stuten deckten; von letzteren blieben 120 gewiß tragend, während es von 55 nicht ermittelt ist, ob sie tragend geblieben oder nicht.
3. Von 35 Prämien-Stuten, über welche Nachrichten eingegangen, sind 26 tragend, 5 nicht tragend geblieben, 2 nicht bedeckt, 1 gestorben und von 1 war es noch ungewiß, ob sie trüchtig sei.

Oldenburg, 1844, Juli 31.

